



Gewässerordnung der Sportfischer Oberzettlitz e.V.

Die **Jahreskarteninhaber** sind berechtigt, **alle Vereinsgewässer** unter Beachtung der Gewässerordnung und den gesetzlichen Bestimmungen zu befischen. Der Jahresbeitrag muss, zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag, vor Ausübung der Fischerei entrichtet sein.

Folgende Gewässer sind zu befischen:

Roter Main: beginnend bei der Einmündung des Friesenbaches bis zum Mühlwehr in Unterzettlitz;
Länge ca. 5600 m
und die
Baggerweiher Auhof: Weiher 1 und 2 (Tafeln beachten); Größe ca. 1,0 ha

Gewässersperrungen wegen Besatzmaßnahmen:

Ab 15.Feb. bis einschl. 30. April ist das Fischen mit Raubfischködern auf alle Arten von Raubfischen verboten.

Ab 15. Feb. bis einschl. 30. April ist der Main von der Einmündung Friesenbach flussabwärts bis zur Einmündung Erlenbach gesperrt.

Ab 1. Okt. bis einschl. 31. Okt. ist das Angeln auf Friedfische untersagt.

Tageskarten für SFO – Mitglieder gelten zusätzlich an den Vereinsweihern.

Die **Tageskarteninhaber** sind berechtigt, **folgende Vereinsgewässer** unter Beachtung der Gewässerordnung und den gesetzlichen Bestimmungen zu befischen. Die Erlaubniskarte muss vor Ausübung der Fischerei gelöst sein.

Folgende Gewässer sind zu befischen:

Roter Main: beginnend bei der Einmündung des Erlenbachs bis zum Mühlwehr in Unterzettlitz;
Länge ca. 4300 m und die
Baggerweiher Auhof: Weiher 1 und 2 (Tafeln beachten); Größe ca. 1,0 ha

Tageskarten für Gastfischer (Nichtmitglieder):

Gastfischerkarten werden **nur** für den Roten Main und **nur** für die Gewässerstrecke von der Einmündung des Erlenbaches abwärts bis Mühlwehr Unterzettlitz ausgegeben.

Die Karten sind bei folgenden Ausgabestellen, zu den dortigen Öffnungszeiten erhältlich:
Gaststätte Räther in Oberzettlitz Tel. 09221/74560
Siedlerladen Frankenleite 87 95326 Kulmbach Tel. 09221/39 141 82

Die Erlaubnisscheine sind rechtzeitig zu lösen und innerhalb von 8 Tagen mit dem eingetragenen Fangergebnis, an die Ausgabestelle zurückzugeben. Auch wenn kein Fangergebnis vorliegt, ist die Rückgabe zwingend erforderlich. Gelöste Karten werden weder umgetauscht noch umgeschrieben.

Gebühren für Mitglieder:

Mitgliedsbeitrag (altersunabhängig): 20 €

Erwachsene:	Tageskarte:	8 €	Jahreskarte:	115 €
Jugend bis einschl.17 Jahre:	Tageskarte:	6 €	Jahreskarte:	20 €
Jugend ab 18 - 21 Jahre:	Tageskarte:	8 €	Jahreskarte:	65 €

- Achtung Jugendliche - Die gesetzlichen Bestimmungen beachten.
(Begleitung eines Erwachsenen; usw.)

Gebühren für Gastfischer (Nichtmitglieder):

Erwachsene:	Tageskarte	10 €
Jugendliche bis einschl.17 Jahre:	Tageskarte	8 €

Gewässerstrecke beachten. Siehe oben!!

- Achtung Jugendliche - Die gesetzlichen Bestimmungen beachten.
(Begleitung eines Erwachsenen; usw.)

1. Fangzeiten: Tageskarteninhaber
1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 01.00 Uhr während der Sommerzeit, ansonsten bis 24.00 Uhr.

2. Fangzeiten: Jahreskarteninhaber
Das Befischen der Gewässer ist durchgehend gestattet.

3. Mindestmaße und Schonzeiten:
Karpfen 40cm, Hecht 60 cm, Schleie 28 cm, Barbe gesperrt
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schonzeiten und -maße nach der jeweils gültigen AVFiG.

Gefangene Exemplare von Wels, Zwergwels, Giebel, Silber-, Marmor- und Graskarpfen, den Schwarzmeergrundelarten sowie Kamper- und Signalkrebse dürfen nicht zurückgesetzt werden. Diese sind ordnungsgemäß zu verwerten (§ 15 Bezirksfischereiverordnung).

4. Fangbeschränkungen:

Jährlich:

12 Karpfen, 12 Salmoniden, 10 Hechte und 2 Zander, 20 Aale

Täglich:

2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Salmoniden, 2 Hechte oder 2 Zander, 3 Aale

Tageskarte/Gastkarte:

2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Salmoniden, **1 Hecht oder 1 Zander, 2 Aale**

5. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische, müssen unverzüglich und fischgerecht zurückgesetzt werden. Gehälterte Fische gelten als angeeignet und dürfen nicht ausgetauscht oder zurückgesetzt werden.

6. Es darf mit 2 Handangeln mit je einem Vorfach gefischt werden. Beim Spinnangeln oder Fliegenfischen, darf keine 2. Rute benutzt werden.

7. Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist berechtigt eine Köderfischsenke zu benutzen. Dabei darf jedoch nur eine Handangel ausgelegt sein. Es dürfen nur Köderfische für den eigenen Gebrauch gefangen werden.

8. Das Anfüttern ist in allen Gewässern erlaubt. Es ist jedoch auf ein Minimum zu beschränken.

9. Das Angeln mit totem Köderfisch oder Fischfetzen ist erlaubt.

10. Das Fischen vom Boot ist untersagt.

11. Die Angeln sind immer fischwaidgerecht zu beaufsichtigen.

12. Auf andere Angler ist immer Rücksicht zu nehmen

13. Am Tag von SFO-Gemeinschaftsveranstaltungen (wie z.B. Sommernachtsfest, Uferreinigung oder sonstige angesetzte Arbeitseinsätze) sind die Gewässer zur Befischung gesperrt. Die Termine werden rechtzeitig (üblicherweise an der Hauptversammlung) bekannt gegeben. Ausnahmeregelungen entscheiden die Vorstände. *Gastfischer sind davon nicht betroffen.*

14. Jeder Angler ist verpflichtet, den Fang mit Länge und Gewicht umgehend in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist spätestens an der Jahreshauptversammlung (üblicherweise am 6. Januar des folgenden Jahres) abzugeben. Eine Abgabe vor diesem Zeitpunkt ist bis zum 05. Januar beim Gewässerwart oder den Vorständen möglich.

15. Flurschäden sind zu vermeiden. Bei hohem Grasstand sind die Wiesen nur in Ufernähe zu betreten. Eine Überquerung der Wiesen ist untersagt. Zelten, sowie das Erstellen von Lagern in den Wiesen ist nur unter Absprache mit dem Grundstückseigentümer oder nach Genehmigung durch den Vorstand (oder Vertreter) erlaubt. Die Zufahrtswege zu den Wiesen und Feldern sind nicht durch Kraftfahrzeuge zu verstellen.

16. Der Verein übernimmt bei Unfällen, Flurschäden oder sonstigen Schädigungen keinerlei Haftung.

17. Sperr- und Hinweisschilder sind einzuhalten.

18. Gefangene Fische sind nur zum Eigengebrauch zu entnehmen. Jeglicher Verkauf ist verboten.

Oberzettlitz, 01.01.2023

Die Vorstandschaft

Vertreten durch: 1. Vorstand Gerhard Limmer
2. Vorstand Hans Götz
Gewässerwart Thomas Mattes